



Nr. 6 / 27. März 2009

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Rechtsverordnung zur Änderung des Namens der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf a. Ammersee

45

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA –

46

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zentralkläranlage Ingolstadt“

47

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2009

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2005 und 2006 für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern

48

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

48

Berichtigung der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 74 Satz 1 EnWG) sowie der Effizienzwerte der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV)

49

Schulwesen

Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg

49

Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising

49

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Änderung des Namens der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf a. Ammersee

Vom 18. März 2009 12.1-12-1453-1-2008-LL

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern (Verwaltungsgemeinschaftsordnung – VGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS 2020-2-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Der Name der durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 12. April 1976 (RABl OB S. 51) gebildeten Verwaltungsgemeinschaft Schondorf a. Ammersee wird in

Schondorf am Ammersee

geändert.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

München, 18. März 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg – AWISTA –

Vom 12. Februar 2009

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 1. August 1997 (OBABI S.131), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. September 2007 (OBABI S.169) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gemeinden:

Einwohner	Stimmen	Anzahl der Gemeinden	Gesamtstimmen
bis zu 5.000	1	4	4
bis zu 10.000	2	7	14
bis zu 15.000	3	0	0
bis zu 25.000	4	3	12
Gesamtstimmen der Gemeinden			30“

2. § 34 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für den Werkleiter wird ein Stellvertreter benannt.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft.

Starnberg, 12. Februar 2009
Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg

Peter Flach
Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 26. Februar 2009 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zentralkläranlage Ingolstadt“

Vom 27. Februar 2009

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zentralkläranlage Ingolstadt“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1986 (RABI OB S. 288), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juli 2006 (OBABI S. 179) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Ingolstadt und der Zweckverband „Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord“.“

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In die Verbandsversammlung entsenden:

- die Stadt Ingolstadt 17 Verbandsräte (einschl. Oberbürgermeister),
- der Zweckverband „Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord“ vier Verbandsräte (einschl. Verbandsvorsitzender)“

3. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern. Fünf der weiteren Mitglieder sollen von der Stadt Ingolstadt entsandte Verbandsräte und zwei sollen vom Zweckverband „Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord“ entsandte Verbandsräte sein.“

4. § 17 erhält folgende Fassung:

„Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt; sein erster Stellvertreter ist der jeweilige Vorsitzende des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord; sein zweiter Stellvertreter wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.“

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In das Klärwerk können Abwässer bis zu insgesamt 900 l/s bei Trockenwetter eingeleitet werden (Trockenwetter-Abwassermenge). Davon entfallen auf die Verbandsmitglieder:

Stadt Ingolstadt	722,385 l/s
Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	157,175 l/s

Die Gemeinde Stammham leitet gemäß Zweckvereinbarung vom 04.12./08.12.1995, geändert am 17.11.1998, aus dem Ortsteil Appertshofen 3,350 l/s ein.

Die Gemeinde Böhmfeld leitet, gemäß Zweckvereinbarung vom 21.11.2006 6,950 l/s ein.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Investitionen zur weitergehenden Abwasserreinigung, Betriebsanlagenänderung und -erneuerung ist folgender Umlageschlüssel maßgebend:

Stadt Ingolstadt	722,385 / 900
Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord	157,175 / 900
Gemeinde Stammham, Ortsteil Appertshofen	3,350 / 900
Gemeinde Böhmfeld	6,950 / 900
Gemeinde Hitzhofen	10,140 / 900“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Ingolstadt, 27. Februar 2009
Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 20. Februar 2009 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Die Satzung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.973.800 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 378.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 1.024.200 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

a) Verwaltungshaushalt:

Landkreis Eichstätt	27,35 %	180.291,20 €
Stadt Ingolstadt	27,05 %	178.313,60 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,58 %	168.623,36 €
Landkreis Neuburg/ Schrobenhausen	20,02 %	<u>131.971,84 €</u>
		659.200,00 €

b) Vermögenshaushalt:

Landkreis Eichstätt	27,35 %	99.827,50 €
Stadt Ingolstadt	27,05 %	98.732,50 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,58 %	93.367,00 €
Landkreis Neuburg/ Schrobenhausen	20,02 %	<u>73.073,00 €</u>
		365.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in

der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dreizehnerstraße 1, 2. Obergeschoss, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 5. März 2009

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2005 und 2006 für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern

Aufgrund des Beschlusses des Bezirkstags Oberbayern vom 18. Dezember 2008 ist

- der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 mit einem Verlust von 1.245.154,19 €
- der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 mit einem Verlust von 889.409,54 €

für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern, festgestellt worden.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für die Jahresabschlüsse 2005 und 2006 am 15. Februar 2008 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und die Jahresabschlüsse für die Jahre 2005 und 2006 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen; die Chancen und die Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben aufgrund der Einlagen des Trägers keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Der Bezirkstag Oberbayern hat die Behandlung der Jahresergebnisse wie folgt beschlossen:

Die Verluste aus dem operativen Geschäft des Kultur- und Bildungszentrums

- in Höhe von 234.762,07 € für das Wirtschaftsjahr 2005
- in Höhe von 77.201,36 € für das Wirtschaftsjahr 2006

sind durch Zuschüsse des Trägers auszugleichen (bereits erfolgt).

Die Abschreibungsverluste

- in Höhe von 828.659,95 € für das Wirtschaftsjahr 2005
- in Höhe von 812.208,18 € für das Wirtschaftsjahr 2006

sind aus dem Eigenkapital (Sachanlagevermögen) auszugleichen.

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte 2005 und 2006 werden im Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern für eine Woche in der Zeit vom 6. April bis 9. April 2009 öffentlich ausgelegt.

Interessenten können die ausgelegten Unterlagen im Sekretariat der Geschäftsleitung im Kloster Seeon in den Zeiten von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr einsehen.

München, 25. Februar 2009
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort [„Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“](#) gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

als Landesregulierungsbehörde

Berichtigung der

Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 74 Satz 1 EnWG) sowie Effizienzwerte der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (§ 31 Abs. 1 Satz 1 ARegV)

veröffentlicht im OBABI Nr. 4 vom 27. Februar 2009

1. Ziffer II.1. vereinfachtes Verfahren wird wie folgt geändert:

Der Netzbetreiber „Gasversorgung Germering GmbH“ wird ersetzt durch „SWM Infrastruktur Region GmbH (Netz 2)“.

2. Ziffer II.2. Regelverfahren wird wie folgt geändert:

Die „SWM Infrastruktur GmbH“ wird ersetzt durch „SWM Infrastruktur Region GmbH (Netz 1)“.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg

Vom 1. März 2009 44-5103-EBE-1/08-6

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg vom 23. Mai 1979 (RABI S. 139), zuletzt geändert durch die sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg vom 8. Februar 2007 (OBABI S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

14 a) Volksschule Poing, an der Gruber Straße
(Grund- und Hauptschule)

Das Gebiet der Gemeinde Poing nördlich der Bahnlinie und der Gemeindeteil Grub,

dazu für die Jahrgangsstufen 5-9:
das Gebiet der Gemeinde Pliening

14 b) Volksschule Poing, an der Karl-Sittler-Straße
(Grundschule)

Das Gebiet der Gemeinde Poing südlich der Bahnlinie und der Gemeindeteil Angelbrechting,

sowie der Gemeindeteil Garkofen der Gemeinde Anzing.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, 1. März 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweiundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising

Vom 9. März 2009 44-5103-FS-1/08-6

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 10. Mai 1979 (RABI OB S. 123), geändert durch die Neubeschreibung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 18. Juli 1988 (RABI OB S. 152), zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung

über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Freising vom 18. September 2007 (OBABI S. 164, berichtigt S. 177), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4 a) Volksschule Eching, an der Danziger Straße
(Grund- und Hauptschule)

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4:

Das nicht zum Sprengel der Volksschule Eching, an der Nelkenstraße (Grundschule), siehe Nr. 4 b), gehörende Gebiet des Gemeindeteils Eching einschließlich des Gewerbegebietes Ost.

Die Gemeindeteile Deutenhausen, Dietersheim, Günzenhausen und Ottenburg.

Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:

Das Gebiet der Gemeinde Eching.

2. § 1 Nr. 4 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

4 b) Volksschule Eching, an der Nelkenstraße
(Grundschule)

Im Gemeindeteil Eching das Gebiet nördlich der Bahnlinie und westlich der Paul-Käsmaier-Straße, das Gebiet westlich der Heidestraße (einschließlich der westlichen Straßenseite) und westlich der Bahnhofstraße einschließlich der Bahnhofstraße von Hausnummer 17 mit 39 (beide Straßenseiten), das Gebiet der Donauschwaben-, Egerländer- und Böhmerwaldstraße.

Der Gemeindeteil Hollern.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, 9. März 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident